



1. Nachfolge Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Christ

Zeitlicher Ablauf	Ereignisse und Fristen
30.11.2024	Ende der Amtszeit, Beginn der Zweimonatsfrist gemäß § 7a Abs. 1 BVerfGG
29.01.2025	Absage der für den 30.01.2025 anberaumten Sitzung des Wahlausschusses (angekündigter Wahlvorschlag Dr. Robert Seegmüller)
29.01.2025	Abg. Renate Künast fordert als ältestes Mitglied des Wahlausschusses Bundesverfassungsgericht auf, eigenen Wahlvorschlag zu unterbreiten
19.02.2025	Bundesverfassungsgericht beabsichtigt, Wahlvorschlag zu beschließen, wenn der 21. Deutsche Bundestag eine Nachfolge gemäß § 6 Abs. 1 BVerfGG "nicht in überschaubarer Zeit" beschließt
22.05.2025	Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt gemäß § 7a Abs. 2 BVerfGG Wahlvorschlag Prof. Dr. Günter Spinner, Dr. Oliver Klein, Dr. Eva Menges; Beginn der Dreimonatsfrist gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG
07.07.2025	Wahlausschuss beschließt Wahlvorschlag Prof. Dr. Günter Spinner mit der gemäß § 6 Abs. 5 BVerfGG erforderlichen Mehrheit
11.07.2025	Wahl im Plenum (TOP 10) aufgesetzt für 10:10 Uhr, BT-Drs. 21/782
ab 22.08.2025	Falls Wahlvorschlag vom Bundestag nicht beschlossen wird, kann Bundesrat gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG ersatzweise Wahlrecht ausüben (Ersatzwahlmechanismus); keine



	Sperrwirkung, beide Wahlorgane (BT + BR) können Wahlrecht ausüben
37./38. KW (08.-18.09.2025)	Sitzungswochen mit der Möglichkeit, dass Wahlausschuss und Plenum einen erneuten Wahlvorschlag beschließen
26.09.2025	Nächste Plenarsitzung Bundesrat, in der Wahlvorschlag ersatzweise beschlossen werden könnte

2. Nachfolge Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König

Zeitlicher Ablauf	Ereignisse und Fristen
30.06.2025	Ende der Amtszeit, Beginn der Zweitmonatsfrist gemäß § 7a Abs. 1 BVerfGG
07.07.2025	Wahlausschuss beschließt Wahlvorschlag Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf mit der gemäß § 6 Abs. 5 BVerfGG erforderlichen Mehrheit
11.07.2025	Wahl im Plenum (TOP 11) aufgesetzt für 12:00 Uhr, BT-Drs. 21/783
30.08.2025	Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit die Wahl eines Nachfolgers nicht zustande, so hat das älteste Mitglied des Wahlausschusses, Abg. Dr. Stefan Korbach, das Bundesverfassungsgericht aufzufordern, eigene Vorschläge für die Wahl zu machen
	Nach Beschluss eines Wahlvorschlages durch das Bundesverfassungsgericht hat der Bundestag gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG drei Monate Zeit, einen Nachfolger zu wählen. Wichtig: Das Recht des Bundestages, einen nicht



	vom Bundesverfassungsgericht Vorgeschlagenen zu wählen, bleibt unberührt
	Hat der Bundestag innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm das Bundesverfassungsgericht einen Wahlvorschlag gemacht hat, keinen Nachfolger gewählt, kann sein Wahlrecht gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG auch vom Bundesrat ausgeübt werden (Ersatzwahlmechanismus); wichtig: Keine Sperrwirkung, beide Wahlorgane (BT + BR) können Wahlrecht ausüben

3. Nachfolge Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Ulrich Maidowski

Zeitlicher Ablauf	Ereignisse und Fristen
30.09.2025	Versetzung in den Ruhestand auf Antrag aus persönlichen Gründen, Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 BVerfGG liegen vor. Beginn der Zweitmonatsfrist gemäß § 7a Abs. 1 BVerfGG
07.07.2025	Wahlausschuss beschließt Wahlvorschlag Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold mit der gemäß § 6 Abs. 5 BVerfGG erforderlichen Mehrheit
11.07.2025	Wahl im Plenum (TOP 12) aufgesetzt für 12:00 Uhr, BT-Drs. 21/784
30.11.2025	Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem vorzeitigen Ausscheiden die Wahl eines Nachfolgers nicht zustande, so hat das älteste Mitglied des Wahlausschusses, Abg. Dr. Stefan Korbach, das Bundesverfassungsgericht



Deutscher Bundestag

Wahlausschuss für die vom Deutschen Bundestag zu berufenden Richter des Bundesverfassungsgerichts

	aufzufordern, eigene Vorschläge für die Wahl zu machen
	Nach Beschluss eines Wahlvorschlages durch das Bundesverfassungsgericht hat der Bundestag gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG drei Monate Zeit, einen Nachfolger zu wählen; wichtig: Das Recht des Bundestages, einen nicht vom Bundesverfassungsgericht Vorgeschlagenen zu wählen, bleibt unberührt
	Hat der Bundestag innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm das Bundesverfassungsgericht einen Wahlvorschlag gemacht hat, keinen Nachfolger gewählt, kann sein Wahlrecht gemäß § 7a Abs. 5 BVerfGG auch vom Bundesrat ausgeübt werden; wichtig: keine Sperrwirkung, beide Wahlorgane (BT + BR) können Wahlrecht ausüben